

Competenzregulirung Platz machen müßte, und weil man es für nicht unangemessen erachtete, wenn in Sachsen Erfahrungen auf Grund einer von der allgemein üblichen abweichenden Einrichtung gesammelt würden, welche von der künftigen Reichsgesetzgebung verwerthet werden könnten. Gleichwohl hat man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Zuweisung der Entscheidung über das Vorhandensein von Milderungsgründen (mildernden Umständen, mildernden Fällen) an die Geschworenen die principiell richtigere und den natürlichen Verhältnissen entsprechendere Gestaltung des Verhältnisses ist. Man ist auch durch die nun seit 2 Jahren in Sachsen gemachten Erfahrungen zu einer anderen Auffassung nicht gelangt. Muß man demgemäß wünschen, diese Entscheidung der Frage auch in die demnächst zu erwartende Reichsgesetzgebung aufgenommen zu sehen, so ist es doch immerhin ungewiß, wie die Reichsgesetzgebung sich entscheiden werde. Bei dieser Sachlage scheint es bedenklich, gegenwärtig Neuerungen vorzunehmen, die vielleicht nur einen ganz kurzen Bestand vor sich haben und überdies Mißdeutungen ausgesetzt sein könnten. Könnte man sich aber zu einer diesseitigen Aenderung des durch die Verordnung eingeleiteten Rechtszustandes nicht verstehen, so schien es folgerichtig, auch von einem Antrage abzusehen, der ausdrücklich auf reichsgesetzliche Beseitigung der diesseits beibehaltenen landesgesetzlichen Einrichtung gerichtet wäre. Die Deputation erachtet es daher für rathsam, den Beschluß der zweiten Kammer, wonach der Schlusssatz des § 30 Absatz 1 unter Streichung des § 31 folgender Maßen:

„so steht die Entscheidung hierüber in den bei den Geschwornengerichten anhängigen Sachen den Geschworenen, und in denjenigen bei den Bezirksgerichten, deren Aburtheilung unter Mitwirkung von Schöffen erfolgt, den Schöffen im Vereine mit den Richtern zu.“

lauten, dem Absatz 2 des § 30 aber der Zusatz zugesügt werden sollte:

„sowie von dem Falle des § 213 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wenn behauptet wird, daß der Todtschläger zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei.“

abzulehnen, vielmehr insoweit bei dem früher gefaßten, auf unveränderte Annahme der §§ 30 und 31 gerichteten Beschlusse stehen zu bleiben.

Ebenso beantragt die Deputation Ablehnung des von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses:

„dieselbe wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Königliche Staatsregierung ersuchen, durch ihre Vertreter im Bundesrathe dahin wirken zu wollen, daß bei Erlaß einer Strafproceßordnung für das Deutsche Reich die Beantwortung der Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände